

An die Steiermärkische Landesregierung
p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

per E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Dr. Dieter Neger
Rechtsanwalt,
Sachverständiger für Abfallwirtschaft und
Recycling

Mag. Andreas Ulm
Rechtsanwalt

Dr. Thomas Neger
Rechtsanwalt

Anderkonto:
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG,
IBAN AT222081500001904432,
BIC STSPAT2GXXX;
Honorarkonto:
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
IBAN: AT232081500001879097,
BIC: STSPAT2GXXX;
UID-Nummer ATU69747036
RA-Code P610373
Es wird gemäß §19a RAO die Bezahlung
der Kosten zu eigenen Händen begehrt.

Graz, am 18.06.2019
N-19/53 - N/PS - 100703

GZ: ABT13-147092/2017

Einwender:

Prinz Heinrich Karl Liechtenstein
Übelbacherstraße 179
8122 Waldstein

vertreten durch:

Neger / Ulm Rechtsanwälte GmbH
Parkstraße 1
8010 Graz

Dr. Dieter Neger

Vollmacht gem § 8 RAO und § 10 AVG erteilt

wegen:

Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie -
Begutachtungsentwurf

I. Stellungnahme und Einwendungen II. Urkundenvorlage

1-fach
5 Beilagen

Der außen näher bezeichnete Einwender, vertreten durch die

Neger / Ulm Rechtsanwälte GmbH
Parkstraße 1
8010 Graz

welche sich nach § 8 RAO und § 10 AVG auf die erteilte Vollmacht beruft, erstattet zum Begutachtungsentwurf vom 16.04.2019 bezüglich einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert werden soll („SAPRO Windenergie“), nachstehende weitere

I. STELLUNGNAHME und EINWENDUNGEN

1. Naturschutzgebiet Niedere Tauern „Ostausläufer“; Kraubatheck

- 1.1. Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Jänner 2015 wurde das Gebiet der Niederen Tauern im Bereich Finsterwald, Hennerkogel und Hammerschlag zum Naturschutzgebiet erklärt (in der Folge kurz Naturschutzgebiet „Niedere Tauern, Ostausläufer“). Dieses Naturschutzgebiet weist eine Größe von rund 732 Hektar auf und umfasst die Flächen der Ostausläufer der Niederen Tauern im Bereich Finsterwald, Hennerkogel und Hammerschlag.¹ Durch die Unterschutzstellung des Naturschutzgebiet „Niedere Tauern, Ostausläufer“ im Jänner 2015 sollen die Eigenart, Funktionalität und naturräumliche Vielfalt der für diesen Teil der Niederen Tauern bedeutsamen Landschaft als naturnahes Ökosystem in naturnahem Zustand erhalten werden. Die subalpinen und hochmontanen Bereiche und das Moor („Schwarze Lacke“) sollen durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet vor schädigenden Beeinträchtigungen und Störungen geschützt und ein günstiger Erhaltungszustand naturnaher Wälder gesichert werden. Weiters dient die Unterschutzstellung dem Erhalt der von Natur aus heimischen, charakteristischen wildlebenden Pflanzen- und Tierarten in ihrer Vielfalt und in ihren natürlichen und naturnahen Lebensräumen. Insbesondere bezweckt die Unterschutzstellung aber

¹ § 2 Abs 1 Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Jänner 2015 über die Erklärung von Gebieten der Niederen Tauern im Bereich Finsterwald, Hennerkogel und Hammerschlag zum Naturschutzgebiet Nr. XXI.

auch die Sicherung und Erhaltung des Gebietes als naturschutzfachlich bedeutsamer Korridor zwischen den Niederen Tauern und den südlich des Murflusses gelegenen Gebirgszügen für wechselnde Tierarten sowie die Erhaltung und Sicherung einer inneralpin bedeutsamen Vogelzugroute.

- 1.2. Der Unterschutzstellung lagen die Ergebnisse verschiedener wildökologischer Untersuchungen zugrunde, die vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung Naturschutz, erst nach Erlassung der „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird (LGBl. Nr. 72/2013, kurz: SAPRO Windenergie) in Auftrag gegeben worden waren (siehe hiezu insbesondere die Gutachten der Sachverständigen Dr. Hans Peter Kollar, Dr. Reinhold Turk, Dr. Andreas Kranz, DDr. Veronika Grünsachner-Berger welche dieser Stellungnahme als Beilagen .1 bis Beilage .5 beigelegt werden).

- 1.3. In diesem Naturschutzgebiet befindet sich ebenfalls das Kraubatheck.

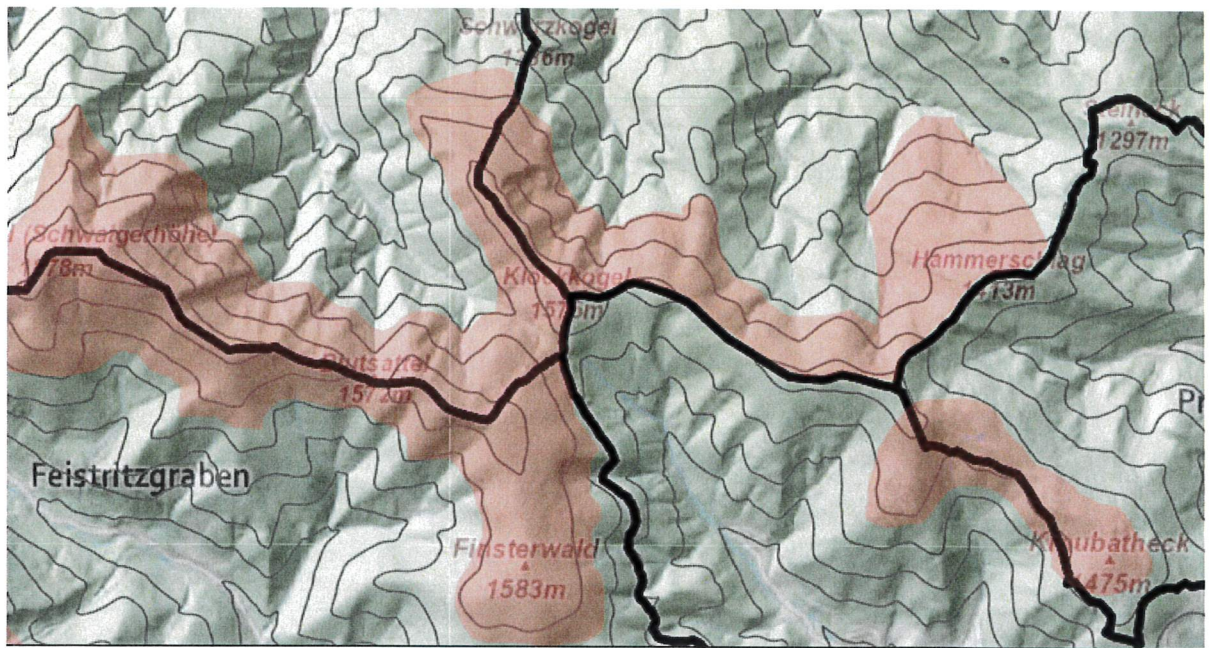
Dieses Gebiet ist Teil des IBA (Important Bird Area, bedeutendes Vogelgebiet) Niedere Tauern, in welchem unter anderem die Vogelarten Steinadler, Wanderfalke, Haselhuhn, Alpenschneehuhn, Birkhuhn, Auerhuhn, Mornellregenpfeifer, Sperlingskauz, Raufußkauz, Grauspecht, Schwarzspecht, Dreizehenspecht und Rotsterniges Blaukehlchen anzutreffen sind.

- 1.4. Bereits bei der Erlassung der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Niedere Tauern, Ostausläufer“ wurde sowohl im Amtsgutachten von Dr. Reinhold Turk als auch im nichtamtlichen Gutachten zur Ausweisung eines Naturschutzgebiets von Dr. Hans Peter Kollar darauf hingewiesen, dass das Gebiet ein Trittstein-Biotop für das Birkhuhn darstellt und dies insbesondere von hoher Bedeutung für die Erhaltung von Trittsteinlebensräumen besonders für den Austausch der Birkhuhnbestände nördlich und südlich der Mur-Mürz-Furche ist. Dabei befinden sich die nächstgelegenen Birkhuhngebiete südlich der Mur-Mürz-Furche auf der Gleinalm in etwa 14 km Entfernung. Aber auch für das Auerhuhn, den Dreizehenspecht und den Sperlingskauz stellt das Naturschutzgebiet „Nieder Tauern, Ostausläufer“ ein

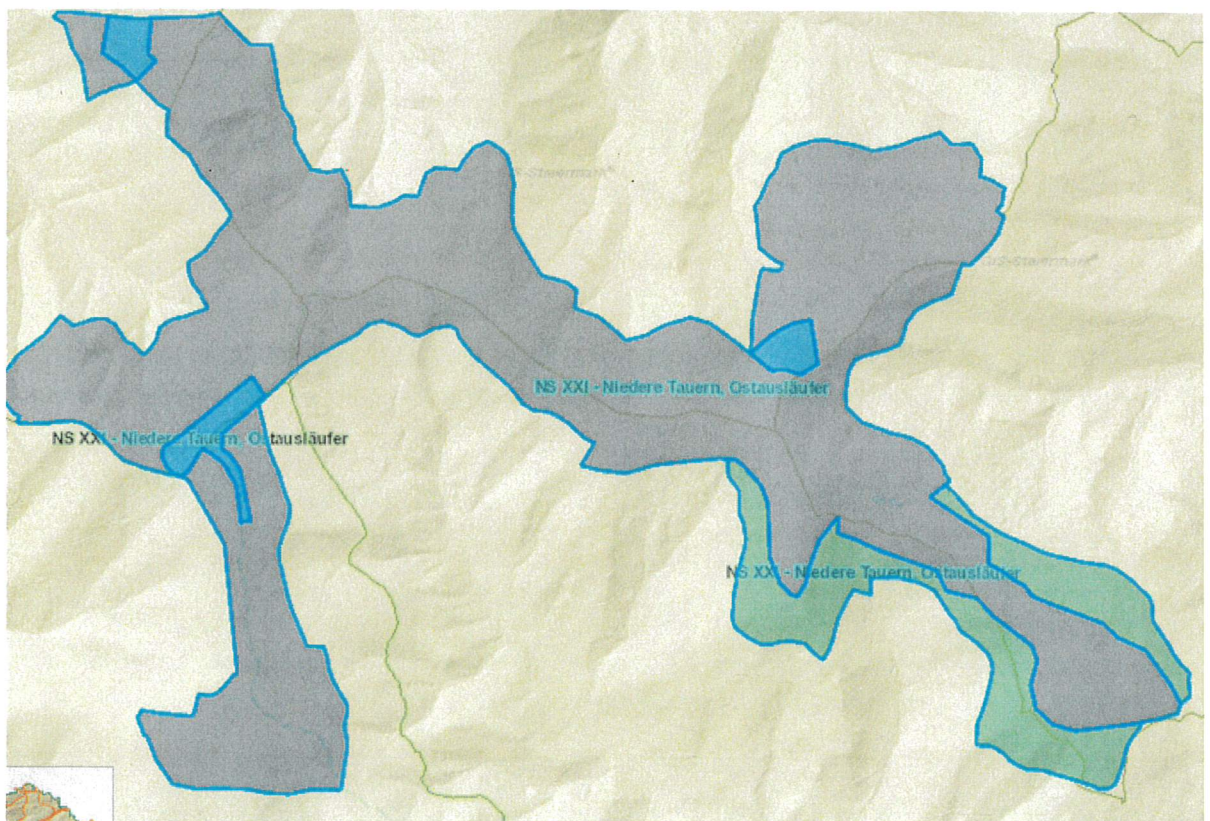
essentielles Quellgebiet für benachbarte Teilpopulationen dar und ist ein qualitativ hervorragender Trittstein zwischen den Niederen Tauern und der Gleinalm.

- 1.5. Aus diesem Grund ist dieses Naturschutzgebiet auch für den nunmehrigen Einwander von größter Bedeutung, zumal dieser auch Eigentümer mehrerer Liegenschaften auf der Gleinalm ist und sich als traditioneller Eigentümer, Besitzer und Betriebsführer des Familienbesitzes „Liechtenstein“ zutiefst der Bewahrung dieser wertvollen und exponierten, teilweise alpinen Kulturlandschaft verpflichtet fühlt.
- 1.6. Das Naturschutzgebiet „Niedere Tauern, Ostausläufer“ ist bereits im SAPRO Windenergie im Juni 2013 zu einem erheblichen Teil zur Ausschlusszone erklärt worden; dies deshalb, da für diese Flächen bereits vor Erlassung des SAPRO Windenergie umfangreiche naturwissenschaftliche Untersuchungen vorlagen, die eine Ausweisung dieses Gebietsteiles als Ausschlusszone erforderlich machten (behördlich verfügte Wildschutzgebiete, BIOSA-Vertragsnaturschutzgebiet, vom Einwander vorgelegte Gutachten, etc.); andererseits zum Teil auf einem räumlich im Süden unmittelbar angrenzenden Höhenrücken, dem sogenannten Kraubatheck, ausgewiesen, wobei dieser zuletzt genannte Teil des Naturschutzgebietes im Zuge der Beschlussfassung des SAPRO Windenergie im Juni 2013 noch als „Eignungszone“ ausgewiesen wurde.
- 1.7. Mit der Änderung des SAPRO Windenergie entfällt nunmehr das Kraubatheck als Eignungszone.² Wie allerdings aus den folgenden Bildern erkenntlich, kommt es durch die Novellierung des SAPRO Windenergie nicht zu einer Ausweitung der Ausschlusszone, welche das gesamte Naturschutzgebiet „Niedere Tauern, Ostausläufer“ umfassen würde.

² Erläut zu Änderung der Verordnung des Entwicklungsprogrammes für Sachbereich Windenergie, 2.



3



4

³ Anlage 2-09 des Verordnungsentwurfs der Verordnung des Entwicklungsprogrammes für Sachbereich Windenergie.

⁴ GIS-Auszug Naturschutzgebiet „Niedere Tauern, Ostausläufer“.

- 1.8. Vergleicht man diese beiden Bilder, wird insbesondere deutlich, dass beim Kraubatheck die Ausweisung der Ausschlusszone nicht mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes übereinstimmt, sodass es trotz des Entfalles der Eignungszone weiterhin möglich wäre, Windkraftanlagen am Kraubatheck zu errichten.

Aus dem Zweck der Unterschutzstellung und den Gutachten der Sachverständigen (Dr. Hans Peter Kollar, Dr. Reinhold Turk, Dr. Andreas Kranz, DDr. Veronika Grünsachner-Berger), die zur Ausweisung als Naturschutzgebiet führten, ergibt sich unzweifelhaft, dass es sich bei dem Naturschutzgebiet „Niedere Tauern, Ostausläufer“, insbesondere auch dem Gebiet rund um das Kraubatheck, zur Gänze um ein Gebiet handelt, das für die Errichtung von Windkraftanlagen vollkommen ungeeignet ist. Dementsprechend hat das Land Steiermark als Naturschutzbehörde auch die Neuerrichtung jeglicher baulichen Anlagen im gesamten Gebiet des sogenannten Naturschutzgebiets „Niedere Tauern, Ostausläufer“ untersagt und die forstliche Nutzung nach Maßgabe des Verordnungsinhaltes teilweise eingeschränkt.

- 1.9. Die Errichtung von Windkraftanlagen stünde den Interessen des Landschaftsbildes, dem Schutz streng geschützter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Vogelarten und dem Schutz anerer Wildtieren, so insbesondere Fledermäusen, vor allem aber auch dem Schutz des außergewöhnlich bedeutenden Vogelzuges über Kraubatheck/Hennerkogel/Glockkogel diametral entgegen. Um die Gefährdung dieser Interessen in Zukunft hintanzuhalten, ist es notwendig, zumindest den Bereich des Naturschutzgebietes „Niedere Tauern, Ostausläufer“ als Ausschlusszone im Sinne des SAPRO Windenergie auszuweisen, um jede mögliche Nutzung als Standort für Windkraftanlagen zu unterbinden. Es liegen hinreichend Gründe zur Ausweisung des gesamten Bereiches des Naturschutzgebietes „Niedere Tauern, Ostausläufer“ als Ausschlusszone auch deshalb vor, weil der Bereich des Naturschutzgebietes selbst aufgrund der vom Land Steiermark eingeholten Gutachten als Trittstein und Quellgebiet für Raufußhühner mit überregionaler Bedeutung zu qualifizieren ist.
- 1.10. Der Einwender verweist nochmals auf die Notwendigkeit zur Ausweisung des Bereiches des Naturschutzgebietes „Niedere Tauern, Ostausläufer“ als Ausschlusszone. Dies ergibt sich allein schon aus den vorliegenden Gutachten,

insbesondere jenen der Sachverständigen Dr. Hans Peter Kollar, Dr. Reinhold Turk, Dr. Andreas Kranz und DDr. Grünschnachner-Berger, die im Rahmen bzw. im Zusammenhang mit der Ausweisung des Gebiets „Niedere Tauern im Bereich Finsterwald, Hennerkogel und Hammerschlag“ als Naturschutzgebiet nach Juni 2013 erstellt wurden und daher bei der vorangegangenen Beschlussfassung über das SAPRO Windenergie noch keine Berücksichtigung finden konnten.

- 1.11. So hält *Kollar* in seiner Gutachterlichen Stellungnahme zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes fest, dass das Gebiet eine außergewöhnlich hohe Artenvielfalt aufweist und ihm wesentliche Bedeutung als Durchzugsgebiet und Wildtierkorridor zukommt. Insbesondere wurden im Rahmen seiner Untersuchung 57 Vogelarten am Durchzug festgestellt, was eine vergleichsweise hohe Artenanzahl darstellt. In seinem Gutachten kommt Kollar zum Ergebnis, dass „(d)as Gebiet in seiner Lebensraumeignung für eine naturraumgerechte Fauna einschließlich Vögel, Säugetiere und Wirbellose daher als sich hinsichtlich Ursprünglichkeit (Naturnähe) deutlich aus seiner Umgebung heraushebender Naturraum einzustufen“ ist.

Insgesamt konnten im Zuge seiner Erhebung 85 Vogelarten (darunter 19 vom Aussterben bedrohte oder gefährdete bzw. in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistete Arten), davon 36 Brutvogelarten festgestellt werden. Besonders hervorzuheben sind dabei Birkhuhn, Auerhuhn und Waldschnepfe, sowie Steinadler und Wespenbussard. Auch auf die hohe Artenzahl an Fledermäusen sowie weitere standortgebundene geschützte und gefährdete Arten, vor allem unter den Wirbellosen, weist Kollar ausdrücklich hin. Nicht unberücksichtigt bleiben darf auch die große Bedeutung als Wanderkorridor für landgebundene Tiere sowie die Durchzugsstrecke für Vögel; beim Vogelzug wurden zum Teil über 5000 Durchzugsbewegungen täglich und zwar in einer Höhe zwischen 50m und 200m gezählt!

- 1.12. Laut *Grünschnachner-Berger* kommt dem Bereich des nunmehrigen Naturschutzgebietes „Niedere Tauern, Ostausläufer“ eine große Bedeutung als Trittstein zu. Durch den Verlust wichtiger Trittsteine ist eine steiermarkweite Beeinträchtigung der Bestände von Raufußhühner zu befürchten.

- 1.13. Schon *Kranz* hat in seinem Gutachten darauf hingewiesen, dass im Bereich der Eignungszone Kraubatheck zahlreiche Schutzgüter festgestellt werden konnten, wie beispielsweise zahlreiche Vogelarten, unter anderem auch Zugvogelarten, sowie Fledermäuse und Ameisen. Das Kraubatheck sei ein essentielles Quellgebiet für benachbarte Teilpopulationen und der qualitativ am besten geeignete Trittstein zwischen den Niederen Tauern und der Gleinalm. Außerdem liegt das Kraubatheck, und damit auch das Naturschutzgebiet „Niedere Tauern, Ostausläufer“ „auf einem regional wie überregional sehr bedeutsamen Korridor zwischen Randalpen und Zentralalpen für landgebundene, waldbeforzugende Arten wie Luchs, Braunbär, Wolf und Rotwild“. Kranz konnte 13 der nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten im Bereich des Kraubatheck im Rahmen seiner Beobachtungen nachweisen!
- 1.14. **Aus all den vorgenannten Gründen ergibt sich ohne Zweifel, dass das gesamte Naturschutzgebiet „Niedere Tauern, Ostausläufer“ unter allen Umständen von der Bebauung mit Windkraftanlagen und sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten ist. Um dies sicherzustellen, hat eine Ausweisung dieses Naturschutzgebietes als Ausschlusszone im Sinne des SAPRO Windenergie zu erfolgen.**

2. Antrag

Der Einwender stellt daher zusammenfassen den

ANTRAG

die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes „Niedere Tauern, Ostausläufer“ als Ausschlusszone im Sinne des SAPRO Windenergie auszuweisen

II.

Unter einem erstattet der Einwender nachfolgende

Urkundenvorlage:

- Beilage .1** *Kollar, „Kraubatheck“ - Gutachterliche Stellungnahme zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes, 26. Oktober 2014*
- Beilage .2** *Turk, Amtsgutachten zum Gegenstand: Kraubatheck, Unterschutzstellung gem. § 5 Stmk. NSchG., 21.11.2014*
- Beilage .3** *Kranz, Kraubatheck. 2014: Windpark versus geschützte Fauna - Faunistisches Gutachten zum naturschutzfachlichen Konfliktpotential, 28. Februar 2014*
- Beilage .4** *Kranz, Nachweise der Waldschnepfe am Kraubatheck - Freilandenerhebungen im Juni 2014*
- Beilage .5** *Grünschachner-Berger, Ausscheidung von bedeutenden Raufußhühnerlebensräumen als Entscheidungsgrundlage für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Großprojekten in alpinen Gebieten, Juli 2013*

Prinz Heinrich Karl Liechtenstein